

BUNDESGERICHTSHOF

24.
11

IX ZB 69/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

K[REDACTED]-Ko[REDACTED] Sonia, f. C[REDACTED], [REDACTED]
Co[REDACTED], Sch[REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M[REDACTED],
A[REDACTED]straße 2, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs, Winter und Dr. Graßhof

am 19. November 1985
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. April 1985 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Die Klägerin begehrt Abhilfe gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 28. Februar 1974, durch die ihre Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit mit der Begründung verneint worden waren, sie erfülle weder die Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 noch nach § 150 EEG. Da der Antrag auf Abhilfe erst mit Schriftsatz vom 14. Februar 1984 gestellt worden ist, hat die Behörde Abhilfe mit der Ermessenserwägung

27

- 3 -

verweigert, der Antrag sei verspätet gestellt und von der Klägerin seien keine triftigen Gründe für die Verspätung vorgetragen worden. Diese Entscheidung bestätigt das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß der Entschädigungspflichtige dem Anspruchsteller die Versäumung der Frist zur Einreichung eines Abhilfesantrages jedenfalls in den Fällen ermessensfehlerfrei entgegenhalten kann, in denen dieser keinen triftigen Grund für die Verspätung angibt (BGH RzW 1973, 144; 1981, 63). Einen solchen triftigen Grund verneint der Berufungsrichter im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs. Wenn er sich nicht davon zu überzeugen vermag, daß die Klägerin erst 1984 sicher gewesen sei, ihre allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit habe mindestens 25 vH betragen, was für einen Anspruch nach § 31 Abs. 2 EEG ausreichend gewesen sei, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Denn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Klägerin hatte bereits mit Schriftsatz vom 14. Dezember 1965 geltend gemacht, sie habe sich durch den zweijährigen Aufenthalt im Konzentrationslager B-Be "schwere Leiden zugezogen (u.a. Herzleiden, psychoreaktive Störungen, vegetative Dystonie, Augenleiden, Rückgradverkrümmung, Zahnschaden usw.)"

Merz

Zorn